

Statuten des Vereins für Volkskunde 2019

Vorbemerkung:

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Volkskunde" und hat seinen Sitz am Österreichischen Museum für Volkskunde in 1080 Wien.
2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und auf Europa.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. den Betrieb und die Weiterentwicklung des Österreichischen Museums für Volkskunde, dessen Rechtsträger er ist, einschließlich seiner Fachbibliothek,
2. die wissenschaftliche Erforschung der Volkskunde Österreichs im europäischen Kontext – namentlich der in den Sammlungen des Österreichischen Museums für Volkskunde wesentlich vertretenen Gebiete Zentral-, Ost- und Südosteuropas,
3. die Verbreitung volkskundlichen Wissens im Sinne einer Europäischen Ethnologie.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Sammlung, Erhaltung, Präsentation und Interpretation tradierter Sachkultur sowie sämtlicher Zeugnisse kultureller Praxis im materiellen wie immateriellen Bereich
 - b) Publikation von Katalogen, Monographien, Tagungsbänden, Serienwerken, Periodika, insbesondere der Österreichischen Zeitschrift für Volkskunde
 - c) Durchführung von Symposien, Vorträgen, Exkursionen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Durchführung von Vermittlungsprogrammen, Führungen, Workshops, etc.

- e) Durchführung öffentlicher Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Adventveranstaltungen, Sommerfeste, etc.), soweit sie zur Erreichung des Zwecks dienlich sein können
- f) Betrieb der Fachbibliothek und des wissenschaftlichen Archivs des Österreichischen Museums für Volkskunde als öffentlich zugängliche Einrichtungen
- g) die Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen im In- und Ausland

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Betrieb, Weiterentwicklung und Förderung des Österreichischen Museums für Volkskunde
- b) Einrichtung und Betrieb von Räumlichkeiten im Bereich des Gartenpalais Schönborn Wien für die Durchführung kultureller und ethnographischer Veranstaltungen
- c) Einrichtung und Betrieb eines Cafés, eines Shops und Vermietungen einzelner Räumlichkeiten des Österreichischen Museums für Volkskunde
- d) Eintrittsgelder zu den Schausammlungen, Ausstellungen und Sonderveranstaltungen
- e) Bearbeitungsgebühren, Leihgebühren und sonstige Abgeltungen von Leistungen
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- h) Verkaufserlöse von Publikationen
- i) Spenden, Sammlungen, Geschenke, Stiftungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen
- j) Subventionen der öffentlichen Hand und anderer Institutionen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Stiftende Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Korrespondierende Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder fördern die Vereinszwecke und entrichten den von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
2. Fördernde Mitglieder sind solche, die als Jahresbeitrag das Fünffache des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages leisten.
3. Stiftende Mitglieder sind solche, die als einmaligen Stiftungsbeitrag mindestens das Hundertfache des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages erlegen oder eine andere namhafte Zuwendung machen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden; Ehrenpräsidenten, Träger von Auszeichnungen des Vereins
5. Korrespondierende Mitglieder sind Personen, die dazu auf Grund ihrer wissenschaftlichen Arbeiten und ihrer Verdienste um die Volkskunde ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, fördernden und stiftenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand
4. Die Ernennung zum korrespondierenden Mitglied erfolgt mit Beschluss des Wissenschaftlichen Beirats und Bestätigung durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben
 - b) das Österreichische Museum für Volkskunde ohne Entgelt zu besuchen und die Bibliothek des Museums zu benützen
 - c) beim Bezug der entgeltlichen Publikationen des Vereines und des Museums den jeweils festgelegten Preisnachlass zu erhalten
 - d) an allen Vorträgen, Führungen, Exkursionen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

Juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts üben ihre Rechte durch eine zu ihrer Vertretung befugte physische Person aus.

Als Mitgliedskarte und Nachweis der Beitragsleistung für das laufende Jahr gilt die Einzahlungsbestätigung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
 - b) die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - c) zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe. Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
2. der Vorstand (§§ 11 und 12)
3. das Kuratorium (§§ 13 und 14)
4. der wissenschaftliche Beirat (§§ 15 und 16)
5. die Arbeitsgemeinschaften (§17)
6. das Kontrollorgan (§ 18)
7. das Schiedsgericht (§ 19)

Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, möglichst innerhalb der ersten Jahreshälfte statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Über ausdrücklichen Beschluss der anwesenden Teilnehmer kann die Abstimmung als geheime Wahl erfolgen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Aufgabenbereich der Generalversammlung umfasst:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des wissenschaftlichen Beirats und der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Bestätigung der Verleihung und Aberkennung der Korrespondierenden Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - zwei Vizepräsidenten

- dem Generalsekretär und seinem Stellvertreter,
- dem Kassier und seinem Stellvertreter.

Ferner gehören von Amts wegen dem Vorstand an:

- der Direktor des Österreichischen Museums für Volkskunde
- der Vorsitzende des Kuratoriums
- der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats
- die Ehrenpräsidenten.

2. Der Vorstand ist alle drei Jahre von der Generalversammlung zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, fördernden und stiftenden Vereinsmitgliedern
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - g) Ernennung von bis zu 6 Kuratoriumsmitgliedern aus Kultur und Wirtschaft
2. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit mindestens dreier seiner Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Der Präsident vertritt den Verein nach außen hin und führt in den Sitzungen den Vorsitz. In seiner Abwesenheit vertritt ihn der erste oder zweite Vizepräsident bzw. ein Ehrenpräsident. Zum Ehrenpräsidenten kann auf Grund langjähriger Verdienste ein scheidender Präsident ernannt werden. Die Ehrenpräsidenten werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
4. Der Generalsekretär sorgt für die Durchführung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und erledigt die Vereinsgeschäfte. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten und vom Generalsekretär, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten oder dem Generalsekretär und vom Kassier oder dem

- Kassierstellvertreter gemeinsam zu unterfertigen.
6. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
 7. Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes als Vorstandsmitglied entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt als Vorstandsmitglied erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds wirksam.

§ 13 Kuratorium

Dem Kuratorium gehören an:

- a) das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- b) die Stadt Wien
- c) Vertreter aus Kultur und Wirtschaft
- d) der Präsident des Vereins für Volkskunde
- e) der Generalsekretär des Vereins für Volkskunde
- f) der Kassier des Vereins für Volkskunde
- g) der Direktor des Österreichischen Museums für Volkskunde

Die Mitglieder a und b des Kuratoriums nehmen ihre Rechte durch bevollmächtigte Vertreter wahr.

Die Mitglieder c des Kuratoriums (bis zu 6 Personen) werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren in das Kuratorium berufen.

§ 14 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät Vorstand und Generalversammlung bei allfälligen Entscheidungen. Es hat dabei in jeder Hinsicht die Interessen des Vereins zu fördern und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Das Kuratorium kann zu allen organisatorischen, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Fragen Stellungnahmen zur Behandlung im Vorstand und in der Generalversammlung abgeben.
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und lädt dessen Mitglieder dazu ein. Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt mindestens einmal jährlich.

3. Das Kuratorium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird durch einfache Stimmenmehrheit von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums gewählt und behält diese Funktion für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an:

1. zwei Vorstandsmitglieder
2. die Leiter der Arbeitsgemeinschaften
3. bis zu zehn Fachkollegen aus Museen, Universitäten und Vereinigungen im Bereich Volkskunde/Europäische Ethnologie und benachbarter Disziplinen

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden über Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

§ 16 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

1. Der Wissenschaftliche Beirat berät Vorstand und Generalversammlung bei deren Entscheidungen. Er hat dabei in jeder Hinsicht die Interessen des Vereins zu fördern und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Wissenschaftliche Beirat kann zu allen wissenschaftlichen und museologischen Fragen Stellungnahmen zur Behandlung im Vorstand und in der Generalversammlung abgeben.

Dem Wissenschaftlichen Beirat obliegt weiterhin:

- a) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, wenn die Anträge nicht in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen,
 - b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und der Arbeitsplanung und Stellungnahme zu allen fachlichen Fragen
 - c) Beschlussfassung über den Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Korrespondierenden
 - d) Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften
2. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats bereitet die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats vor und lädt dessen Mitglieder dazu ein. Die Einberufung des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt mindestens einmal jährlich.
 3. Der Wissenschaftliche Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 4. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats wird durch einfache Stimmenmehrheit von den übrigen Mitgliedern gewählt und behält diese Funktion

für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

§ 17 Arbeitsgemeinschaften

1. Arbeitsgemeinschaften können für spezielle Tätigkeitsbereiche des Vereins und des Österreichischen Museums für Volkskunde – für die wissenschaftliche Forschung, die Sammlung und Dokumentation und für Aufgaben der Vermittlung – auf Beschluss des Wissenschaftlichen Beirats gebildet werden.
2. Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft wählen bei ihrer ersten Zusammenkunft aus ihren Reihen den Leiter der Arbeitsgemeinschaft, welcher der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

§ 18 Kontrollorgan

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 19 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des seit 1894 bestehenden Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Republik Österreich anheim, mit der Auflage, Sammlung und Bibliothek geschlossen zu erhalten und weiterhin zum Vereinszweck zu verwenden.